

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 215



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

54. Jahrgang
20. August 2011

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 834/2011 der Kommission vom 19. August 2011 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien** 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 835/2011 der Kommission vom 19. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 im Hinblick auf Höchstgehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in Lebensmitteln ⁽¹⁾** 4
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 836/2011 der Kommission vom 19. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Gehalts an Blei, Cadmium, Quecksilber, anorganischem Zinn, 3-MCPD und Benzo(a)pyren in Lebensmitteln ⁽¹⁾** 9
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 837/2011 der Kommission vom 19. August 2011 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 17
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 838/2011 der Kommission vom 19. August 2011 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten 7 Tagen des Monats August 2011 gestellten Anträge im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 eröffneten Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch 19

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

2011/513/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. August 2011 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Phosphatidylserin aus Soja-Phospholipiden als neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 5897).....** 20



II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 834/2011 DER KOMMISSION

vom 19. August 2011

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 setzt das am 11. September 1998 unterzeichnete und mit dem Beschluss 2003/106/EG des Rates ⁽²⁾ im Namen der Gemeinschaft genehmigte Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel um.
- (2) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 sollte geändert werden, um Rechtsvorschriften in Bezug auf bestimmte Chemikalien zu berücksichtigen, die gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽³⁾, der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ⁽⁴⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ⁽⁵⁾ erlassen wurden.

- (3) Die Stoffe Ethalfuralin, Indolylessigsäure und Thiobencarb wurden nicht als Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen, so dass sie nicht als Pestizide verwendet werden dürfen und daher auf die Liste der Chemikalien in Anhang I Teile 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 gesetzt werden sollten.
- (4) Der Stoff Guazatin wurde nicht als Wirkstoff in Anhang I Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen, und Guazatin (Guazatintriacetat) wurde nicht als Wirkstoff in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen, so dass Guazatin nicht als Pestizid verwendet werden darf und daher auf die Liste der Chemikalien in Anhang I Teile 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 gesetzt werden sollte. Die Aufnahme von Guazatin in Anhang I wurde ausgesetzt aufgrund eines neuen Antrags auf Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG, der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 der Kommission vom 17. Januar 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/414/EWG des Rates in Bezug auf ein reguläres und ein beschleunigtes Verfahren für die Bewertung von Wirkstoffen im Rahmen des in Artikel 8 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Arbeitsprogramms, die nicht in Anhang I dieser Richtlinie aufgenommen wurden ⁽⁶⁾ eingereicht wurde. Dieser neue Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen, so dass der Grund für die Aussetzung der Aufnahme in Anhang I entfällt. Der Stoff Guazatin sollte daher auf die Liste der Chemikalien in Anhang I Teile 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 gesetzt werden.
- (5) Der Stoff 1,3-Dichlorpropen wurde nicht als Wirkstoff in Anhang I Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen, so dass 1,3-Dichlorpropen nicht als Pestizid verwendet werden darf und daher auf die Liste der Chemikalien in Anhang I Teile 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 gesetzt werden sollte. Die Aufnahme von 1,3-Dichlorpropen in Anhang I Teil 2 wurde ausgesetzt aufgrund eines neuen Antrags auf Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG, der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 eingereicht wurde. Der neue Antrag führte erneut zu dem Beschluss, den Stoff 1,3-Dichlorpropen nicht als Wirkstoff in Anhang I Richtlinie 91/414/EWG

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 31.7.2008, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 15 vom 18.1.2008, S. 5.

aufzunehmen, so dass 1,3-Dichlorpropan weiterhin nicht als Pestizid verwendet werden darf und der Grund für die Aussetzung der Aufnahme in Anhang I Teil 2 entfällt. Der Stoff 1,3-Dichlorpropan sollte daher auf die Liste der Chemikalien in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 gesetzt werden.

- (6) Der Stoff Haloxyfop-P wurde als Wirkstoff in Anhang I Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen, so dass das Verbot der Verwendung von Haloxyfop-P als Pestizid nicht mehr besteht. Der als Haloxyfop-R bezeichnete Wirkstoff sollte daher aus Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 gestrichen werden.
- (7) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (8) Um den Mitgliedstaaten und der Industrie genug Zeit für die Einleitung der notwendigen Maßnahmen einzuräumen, sollte diese Verordnung erst ab einem späteren Zeitpunkt anwendbar sein.

- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2011.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 2011

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Einträge werden eingefügt:

Chemikalie	CAS-Nr.	Einecs-Nr.	KN-Code	Unterkategorie (†)	Beschränkung der Verwendung (**)	Länder, für die keine Notifikation erforderlich ist
„Ethalfuralin +	55283-68-6	259-564-3	2921 43 00	p(1)	b	
Guazatin +	108173-90-6 115044-19-4	236-855-3	3808 99 90	p(1)-p(2)	b-b	
Indolylessigsäure +	87-51-4	201-748-2	2933 99 80	p(1)	b	
Thiobencarb +	28249-77-6	248-924-5	2930 20 00	p(1)	b“	

b) Der folgende Eintrag wird gestrichen:

Chemikalie	CAS-Nr.	Einecs-Nr.	KN-Code	Unterkategorie (†)	Beschränkung der Verwendung (**)	Länder, für die keine Notifikation erforderlich ist
„Haloxyfop-R + (Haloxyfop-P-methyl- ester)	95977-29-0 (72619-32-0)	entfällt (406-250-0)	2933 39 99 (2933 39 99)	p(1)	b“	

2. In Teil 2 werden die folgenden Einträge eingefügt:

Chemikalie	CAS-Nr.	Einecs-Nr.	KN-Code	Kategorie (†)	Beschränkung der Verwendung (**)
„1,3-Dichlorpropen	542-75-6	208-826-5	2903 29 00	p	b
Ethalfuralin	55283-68-6	259-564-3	2921 43 00	p	b
Guazatin	108173-90-6 115044-19-4	236-855-3	3808 99 90	p	b
Indolylessigsäure	87-51-4	201-748-2	2933 99 80	p	b
Thiobencarb	28249-77-6	248-924-5	2930 20 00	p	b“

VERORDNUNG (EU) Nr. 835/2011 DER KOMMISSION

vom 19. August 2011

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 im Hinblick auf Höchstgehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in Lebensmitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln⁽²⁾ sind Höchstgehalte an Benzo(a)pyren in einer Reihe von Lebensmitteln festgelegt.
- (2) Benzo(a)pyren gehört zu der Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) und wird aufgrund einer Stellungnahme des früheren Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses⁽³⁾ als Marker verwendet, um Vorkommen und Wirkung karzinogener PAK in Lebensmitteln zu ermitteln. In seiner Stellungnahme vom Dezember 2002 schrieb der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss, dass die relativen Anteile dieser PAK in Lebensmitteln genauer zu untersuchen seien, damit bei einer späteren Prüfung festgestellt werden könne, ob Benzo(a)pyren als Marker weiterhin geeignet ist.
- (3) Im Rahmen der Empfehlung 2005/108/EG⁽⁴⁾ der Kommission sammelten die Mitgliedstaaten neue Daten zum Vorkommen karzinogener PAK in Lebensmitteln. Die Kommission hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ersucht, die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses zu überprüfen und dabei die neuen Daten zum Vorkommen, weitere relevante, neue wissenschaftliche Daten sowie das MOE-Konzept (Sicherheitsmarge für die Exposition) zu berücksichtigen. In Rahmen dieser Überprüfung wurde die EFSA ersucht, erneut zu prüfen, ob Benzo(a)pyren als Marker weiterhin geeignet ist.
- (4) Das Wissenschaftliche Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette bei der EFSA hat am

9. Juni 2008 ein Gutachten zu polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in Lebensmitteln abgegeben⁽⁵⁾. Die EFSA kam in ihrem Gutachten zu dem Schluss, dass Benzo(a)pyren kein geeigneter Marker für das Vorkommen polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe in Lebensmitteln ist und dass sich ein System mit vier (PAK4⁽⁶⁾) oder acht (PAK8⁽⁷⁾) spezifischen Stoffen am besten als Indikator für PAK in Lebensmitteln eignen würde. Sie folgerte ferner, dass ein System mit acht Stoffen (PAK8) keinen großen Mehrwert gegenüber einem System mit vier Stoffen (PAK4) bieten würde.

- (5) Weiterhin schloss das Wissenschaftliche Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette unter Nutzung des MOE-Konzepts, dass bei der durchschnittlichen geschätzten Exposition über Lebensmittel geringe Bedenken für die Verbrauchergesundheit bestehen. Bei Verbrauchern, die größere Mengen konsumieren, lag die MOE aber nahe bei 10 000 oder darunter, was auf mögliche Probleme für die Verbrauchergesundheit hinweist.
- (6) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der EFSA kann das derzeitige System nicht beibehalten werden, nach dem Benzo(a)pyren als einziger Marker für die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe verwendet wird. Die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 muss daher geändert werden.
- (7) Es sollten neue Höchstgehalte für alle vier Stoffe zusammen (PAK4, Benzo(a)pyren, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthren und Chrysen) festgelegt werden, und es sollte gleichzeitig ein separater Höchstgehalt für Benzo(a)pyren beibehalten werden.
- (8) Ein solches System würde sicherstellen, dass der PAK-Gehalt in Lebensmitteln in einem Rahmen bleibt, der keine Gesundheitsbedenken mit sich bringt, und dass die Menge an PAK auch in Proben kontrolliert werden kann, in denen sich kein Benzo(a)pyren nachweisen lässt, aber andere PAK vorhanden sind.
- (9) Der separate Höchstgehalt für Benzo(a)pyren wird beibehalten, um die Vergleichbarkeit mit früheren und künftigen Daten sicherzustellen. Einige Zeit nach der Umsetzung dieser Änderung und bei Vorliegen neuer Daten sollte erneut überprüft werden, ob ein separater Höchstgehalt für Benzo(a)pyren weiterhin beibehalten werden sollte.

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5.

⁽³⁾ Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses zu den Risiken polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe in Lebensmitteln für die menschliche Gesundheit (abgegeben am 4. Dezember 2002), http://ec.europa.eu/food/fs/sc/scf/out153_en.pdf

⁽⁴⁾ ABl. L 34 vom 8.2.2005, S. 43.

⁽⁵⁾ *The EFSA Journal* (2008) 724, S. 1-114.

⁽⁶⁾ Benzo(a)pyren, Chrysen, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthren.

⁽⁷⁾ Benzo(a)pyren, Chrysen, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren, Benzo(g,h,i)perylene, Dibenzo(a,h)anthracen und Indeno(1,2,3-c,d)pyren.

- (10) Im Hinblick auf die Summe der vier Stoffe (PAK4) sollte die Konzentrationsuntergrenze als Grundlage für die Entscheidung genutzt werden, ob die Vorschriften eingehalten wurden.
- (11) Die Höchstgehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen müssen sicher sein und so niedrig angesetzt werden, wie dies im Wege der guten Praxis bei der Herstellung oder in der Land- bzw. Fischereiwirtschaft vernünftigerweise zu erreichen ist (ALARA). Die neuen Daten zum Vorkommen von PAK zeigen, dass die Hintergrundbelastung durch PAK bei einigen Lebensmitteln geringer als gedacht ausfällt. Die Höchstgehalte an Benzo(a)pyren wurden daher angepasst, um eine realistischere, niedrigere Hintergrundbelastung bei frischen und geräucherten Muscheln widerzuspiegeln.
- (12) Die Daten für geräucherten Fisch und geräuchertes Fleisch haben ebenfalls gezeigt, dass ein geringerer Höchstgehalt erreicht werden kann. In einigen Fällen könnte es jedoch erforderlich sein, die derzeitige Räuchertechnik anzupassen. Daher sollte ein zweistufiges Verfahren für geräuchertes Fleisch und geräucherten Fisch eingerichtet werden, das einen zweijährigen Übergangszeitraum ab Geltungsbeginn dieser Verordnung garantiert, bis geringere Höchstgehalte in Kraft treten.
- (13) Bei geräucherten Sprotten und bei geräucherten Sprotten in Konservendosen wurde ein höherer Gehalt an PAK als bei anderen Räucherfischen gefunden. Für geräucherte Sprotten und geräucherte Sprotten in Konservendosen sollten spezielle Höchstgehalte festgelegt werden, um dem gerecht zu werden, was bei diesen Lebensmitteln möglich ist.
- (14) Zuvor wurde ein Höchstgehalt an Benzo(a)pyren für das „Muskelfleisch von anderen als geräucherten Fischen“ als Indikator einer möglichen Umweltverschmutzung festgelegt. Es wurde jedoch aufgezeigt, dass PAK in Frischfleisch schnell abgebaut werden und sich nicht im Muskelfleisch ansammeln. Daher ist es nicht mehr erforderlich, einen Höchstgehalt für PAK in Frischfleisch beizubehalten.
- (15) Ein hoher Gehalt an PAK wurde bei einigen Sorten wärmebehandelten Fleisches und wärmebehandelter Fleischerzeugnisse gefunden, die an Endverbraucher verkauft werden. Ein solcher Gehalt kann vermieden werden, wenn angemessene Verarbeitungsbedingungen vorherrschen und die richtige Ausrüstung verwendet wird. Es ist daher angebracht, einen Höchstgehalt für PAK in Fleisch und Fleischerzeugnissen festzulegen, die einer Wärmebehandlung unterzogen wurden, bei der potenziell PAK gebildet werden, d. h. lediglich Grillen.
- (16) Kakaobutter wurde zeitweise von dem bestehenden Höchstgehalt an Benzo(a)pyren in Ölen und Fetten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 ausgenommen; die Notwendigkeit der Festlegung eines Höchstgehalts an PAK in Kakaobutter sollte bis spätestens 1. April 2007 überprüft werden. Die Überprüfung wurde dann bis zum Vorliegen der Ergebnisse der laufenden wissenschaftlichen Neubewertung der PAK durch die EFSA verschoben.
- (17) Kakaobutter verfügt über einen höheren Gehalt an PAK als andere Öle und Fette. Dies ist hauptsächlich auf unangemessene Verfahren zur Trocknung der Kakaobohnen und die Tatsache zurückzuführen, dass sie nicht wie andere Pflanzenöle und -fette raffiniert werden kann. Kakaobutter ist ein Hauptbestandteil von Kakaorohprodukten (z. B. Kakaobohnen, Kakaomasse, Kakaokerne oder Kakaolikör) und ist in Schokolade und anderen Kakaoprodukten vorhanden, die häufig von Kindern konsumiert werden. Damit trägt sie zur Exposition von Menschen und insbesondere von Kindern bei. Daher muss ein Höchstgehalt an PAK in Kakaobohnen und Folgeerzeugnissen, zu denen auch die Kakaobutter gehört, festgelegt werden.
- (18) Der Höchstgehalt an PAK in Kakaobohnen sollte so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar angesetzt werden, wobei die aktuellen technischen Möglichkeiten in den Herstellerländern zu berücksichtigen sind. Der Höchstgehalt sollte für das Fett bestimmt werden, da sich die PAK im Fettanteil, der Kakaobutter, konzentrieren. Damit die Herstellerländer die technischen Verbesserungen für die Einhaltung des Höchstgehalts vornehmen können, sollte der Zeitpunkt der Anwendung des Höchstgehalts in Kakaobohnen und Folgeerzeugnissen aufgeschoben werden. Weiterhin sollte für diese Erzeugnisse anfänglich ein höherer Höchstgehalt für die vier Stoffe zusammen gelten. Nach einem Übergangszeitraum von 2 Jahren sollte dann ein geringerer Höchstgehalt gelten. Der Gehalt an PAK in Kakaobohnen und Folgeprodukten sollte regelmäßig überprüft werden, um die Möglichkeit zu prüfen, die Höchstgehalte in der Zukunft weiter zu verringern.
- (19) Daten haben ergeben, dass Kokosnussöl einen höheren Gehalt an PAK4 aufweisen kann als andere Pflanzenöle und -fette. Dies ist auf das verhältnismäßig höhere Vorkommen von Benz(a)anthracen und Chrysen zurückzuführen, die bei der Raffinierung von Kokosnussöl nicht so leicht entfernt werden können. Daher sollte ein spezifischer Höchstgehalt an PAK in Kokosnussöl so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar angesetzt werden, wobei die aktuellen technischen Möglichkeiten in den Herstellerländern zu berücksichtigen sind. Da technische Verbesserungen in den Herstellerländern erwartet werden, sollte der Gehalt an PAK in Kokosnussöl regelmäßig überprüft werden, um die Möglichkeit zu prüfen, künftig einen niedrigeren Höchstgehalt festzulegen.
- (20) Die aktuellen Daten zum Vorkommen von PAK in Getreide und Gemüse sind beschränkt. Die verfügbaren Daten lassen den Schluss zu, dass Getreide und Gemüse eher einen hohen Gehalt an PAK aufweisen. Die geringen Gehalte, die aus den gegenwärtig vorhandenen Daten über das Vorkommen hervorgehen, rechtfertigen es nicht, unmittelbar einen Höchstgehalt festzulegen. Die EFSA hat jedoch festgestellt, dass Getreide und Gemüse aufgrund ihres hohen Konsums stark zur Exposition des Menschen beitragen. Daher sollten die Gehalte an PAK bei diesen zwei Produktgruppen weiter beobachtet werden. Auf der Grundlage weiterer Daten wird bewertet, ob Höchstgehalte festzulegen sind.

- (21) In einigen Nahrungsergänzungsmitteln wurde ein hoher Gehalt an PAK festgestellt. Der Gehalt fällt jedoch unterschiedlich aus und ist von der jeweiligen Art der Nahrungsergänzungsmittel abhängig. Weitere Daten zu Nahrungsergänzungsmitteln sind erforderlich und sollten erhoben werden. Wenn diese Daten verfügbar sind, wird bewertet, ob es erforderlich ist, einen Höchstgehalt an PAK in Nahrungsergänzungsmitteln festzulegen.
- (22) Den Mitgliedstaaten und den Lebensmittelunternehmen sollte Zeit eingeräumt werden, um sich an die Höchstgehalte dieser Verordnung anzupassen. Der Geltungsbeginn dieser Verordnung sollte daher aufgeschoben werden. Für Produkte, die vor Geltungsbeginn der mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Änderungen bereits auf dem Markt sind, sollte ein Übergangszeitraum vorgesehen werden.
- (23) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

1. Lebensmittel, die nicht den Höchstgehalten entsprechen, die ab dem 1. September 2012 gemäß Abschnitt 6 „Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe“ des Anhangs der Verordnung (EG)

Nr. 1881/2006 in der durch diese Verordnung geänderten Fassung gelten, und die rechtmäßig vor dem 1. September 2012 in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch nach diesem Datum bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum vermarktet werden.

2. Lebensmittel, die nicht den Höchstgehalten entsprechen, die ab dem 1. September 2014 gemäß den Nummern 6.1.4 und 6.1.5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 in der durch diese Verordnung geänderten Fassung gelten, und die rechtmäßig vor dem 1. September 2014 in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch nach diesem Datum bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum vermarktet werden.

3. Lebensmittel, die nicht den Höchstgehalten entsprechen, die ab dem 1. April 2013 gemäß Nummer 6.1.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 in der durch diese Verordnung geänderten Fassung gelten, und die rechtmäßig vor dem 1. April 2013 in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch nach diesem Datum bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum vermarktet werden.

4. Lebensmittel, die nicht dem Höchstgehalt entsprechen, der ab dem 1. April 2015 gemäß Nummer 6.1.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 in der durch diese Verordnung geänderten Fassung gilt, und die rechtmäßig vor dem 1. April 2015 in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch nach diesem Datum bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum vermarktet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 2011

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 wird wie folgt geändert:

(1) Abschnitt 6: *Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe* erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 6: *Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe*“

Erzeugnis		Höchstgehalt ($\mu\text{g}/\text{kg}$)	
6.1	Benzo(a)pyren, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthen und Chrysen	Benzo(a)pyren	Summe von Benzo(a)pyren, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthen und Chrysen ⁽⁴⁵⁾
6.1.1	Zum unmittelbaren menschlichen Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmte Öle und Fette (ausgenommen Kakaobutter und Kokosnussöl)	2,0	10,0
6.1.2	Kakaobohnen und Folgerzeugnisse	5,0 $\mu\text{g}/\text{kg}$ Fett ab dem 1.4.2013	35,0 $\mu\text{g}/\text{kg}$ Fett vom 1.4.2013 bis zum 31.3.2015 30,0 $\mu\text{g}/\text{kg}$ Fett ab dem 1.4.2015
6.1.3	Für den unmittelbaren menschlichen Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmtes Kokosnussöl	2,0	20,0
6.1.4	Geräuchertes Fleisch und geräucherte Fleischerzeugnisse	5,0 bis zum 31.8.2014 2,0 ab dem 1.9.2014	30,0 vom 1.9.2012 bis zum 31.8.2014 12,0 ab dem 1.9.2014
6.1.5	Muskelfleisch von geräucherten Fischen und geräucherten Fischereierzeugnissen ⁽²⁵⁾ ⁽³⁶⁾ , außer unter 6.1.6 und 6.1.7 aufgeführte Fischereierzeugnisse; geräucherte Krebstiere: Höchstgehalt gilt für Muskelfleisch der Extremitäten und des Hinterleibes ⁽⁴⁴⁾ ; geräucherte Krabben und krabbenartige Krebstiere (<i>Brachyura</i> und <i>Anomura</i>): Höchstwert gilt für das Muskelfleisch der Extremitäten	5,0 bis zum 31.8.2014 2,0 ab dem 1.9.2014	30,0 vom 1.9.2012 bis zum 31.8.2014 12,0 ab dem 1.9.2014
6.1.6	Geräucherte Sprotten und geräucherte Sprotten in Konservendosen ⁽²⁵⁾ ⁽⁴⁷⁾ (<i>Sprattus sprattus</i>); Muscheln (frisch, gekühlt oder gefroren) ⁽²⁶⁾ ; wärmebehandeltes Fleisch und wärmebehandelte Fleischerzeugnisse ⁽⁴⁶⁾ , die an den Endverbraucher verkauft werden	5,0	30,0
6.1.7	Muscheln ⁽³⁶⁾ (geräuchert)	6,0	35,0
6.1.8	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ ⁽²⁹⁾	1,0	1,0
6.1.9	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, auch Säuglingsmilchnahrung und Folgemilch ⁽⁸⁾ ⁽²⁹⁾	1,0	1,0

Erzeugnis		Höchstgehalt ($\mu\text{g}/\text{kg}$)	
6.1.10	Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke ⁽⁹⁾ ⁽²⁹⁾ , die eigens für Säuglinge bestimmt sind	1,0	1,0

⁽⁴⁵⁾ Konzentrationsuntergrenzen werden unter der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte für die vier Stoffe, die unter der Bestimmungsgrenze liegen, null sind.

⁽⁴⁶⁾ Fleisch und Fleischerzeugnisse, die einer Wärmebehandlung unterzogen wurden, die zur Bildung von PAK führen kann, d. h. lediglich Grillen.

⁽⁴⁷⁾ Bei Produkten in Konservendosen wird die Analyse für den gesamten Konserveninhalt durchgeführt. Im Hinblick auf den Höchstgehalt gilt für das Gesamtprodukt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2.“

(2) Die Fußnote ⁽³⁵⁾ wird gestrichen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 836/2011 DER KOMMISSION

vom 19. August 2011

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Gehalts an Blei, Cadmium, Quecksilber, anorganischem Zinn, 3-MCPD und Benzo(a)pyren in Lebensmitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln⁽²⁾ sind u. a. Höchstgehalte für den Kontaminanten Benzo(a)pyren festgelegt.
- (2) Das Wissenschaftliche Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat am 9. Juni 2008 ein Gutachten zu polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in Lebensmitteln abgegeben⁽³⁾. Darin kam die EFSA zu dem Schluss, dass Benzo(a)pyren kein geeigneter Marker für das Vorkommen polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) in Lebensmitteln ist und dass sich ein System mit vier oder acht spezifischen Stoffen am besten als Marker für PAK in Lebensmitteln eignen würde. Die EFSA folgerte ferner, dass ein System mit acht Stoffen keinen großen Mehrwert gegenüber einem System mit vier Stoffen bietet.
- (3) Folglich wurde die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 durch die Verordnung (EU) Nr. 835/2011 der Kommission⁽⁴⁾ dahin gehend geändert, dass Höchstgehalte für die Gesamtheit von vier polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (Benzo(a)pyren, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthren und Chrysen) festgelegt wurden.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 333/2007 der Kommission⁽⁵⁾ enthält nur Leistungskriterien für die Analyse auf Benzo(a)pyren. Es müssen daher Leistungskriterien für die Analyse der anderen drei Stoffe festgelegt werden, für die die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 jetzt Höchstgehalte festlegt.

- (5) Das Referenzlaboratorium der Europäischen Union für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (EU-RL PAK) hat gemeinsam mit den nationalen Referenzlaboratorien eine Umfrage unter den amtlichen Kontrolllabors durchgeführt, um zu beurteilen, welche Leistungskriterien für die Analyse von Benzo(a)pyren, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthren und Chrysen in entsprechenden Lebensmittelmatrizen erreichbar wären. Das Ergebnis dieser Umfrage hat das EU-RL PAK im Bericht „Performance characteristics of analysis methods for the determination of 4 polycyclic aromatic hydrocarbons in food“⁽⁶⁾ zusammengefasst. Die Umfrage hat ergeben, dass sich die derzeit für die Analyse auf Benzo(a)pyren geltenden Leistungskriterien auch für die anderen drei Stoffe eignen.
- (6) Die Erfahrungen mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 haben gezeigt, dass sich die derzeitigen Probenahmebestimmungen in einigen Fällen möglicherweise als untauglich erweisen oder möglicherweise zu unzumutbaren wirtschaftlichen Schäden an der beprobten Partie führen. In solchen Fällen sollten Abweichungen von den Probenahmeverfahren gestattet werden, vorausgesetzt, die Probenahme gewährleistet eine ausreichende Repräsentativität für die beprobte Partie oder Teilpartie und das angewandte Verfahren ist vollständig dokumentiert. Bei der Probenahme im Einzelhandel bestand bereits die Flexibilität, von den Probenahmeverfahren abweichen zu können. Die Bestimmungen über die Probenahme im Einzelhandel sollten an die allgemeinen Probenahmeverfahren angeglichen werden.
- (7) Für die Probenahme zur Analyse auf PAK werden genauere Bestimmungen über das Material der Probenbehälter benötigt. Die Durchsetzungsbehörden verwenden weithin Kunststoffbehälter, die sich jedoch nicht für die Probenahme zur Analyse auf PAK eignen, da der PAK-Gehalt der Probe durch diese Materialien verändert werden kann.
- (8) Einige Aspekte der spezifischen Vorschriften für Analysemethoden bedürfen der Klarstellung, insbesondere die Vorschriften für die Anwendung der Leistungskriterien und den „Tauglichkeits“-Ansatz. Ferner sollte die Aufmachung der Tabellen mit den Leistungskriterien so angepasst werden, dass sie sich für alle Analyten einheitlicher präsentieren.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 333/2007 sollte folglich dementsprechend geändert werden. Da die Verordnung (EU) Nr. 835/2011 und die vorliegende Verordnung miteinander verbunden sind, sollten beide Verordnungen ab dem gleichen Tag gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5.

⁽³⁾ The EFSA Journal (2008) 724, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. L 88 vom 29.3.2007, S. 29.

⁽⁶⁾ JRC Report 59046, 2010.

- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 333/2007 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 333/2007 der Kommission vom 28. März 2007 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Gehalts an Blei, Cadmium, Quecksilber, anorganischem Zinn, 3-MCPD und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in Lebensmitteln“.

2. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 2011

„(1) Die Probenahme und Analyse für die amtliche Kontrolle des Gehalts an den in den Abschnitten 3, 4 und 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 verzeichneten Kontaminanten Blei, Cadmium, Quecksilber, anorganisches Zinn, 3-MCPD und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sind gemäß dem Anhang dieser Verordnung auszuführen.“

3. Der Anhang wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2012.

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer B.1.7 „Verpackung und Versand der Proben“ wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„Bei der Probenahme zur Analyse auf PAK ist die Verwendung von Kunststoffbehältern möglichst zu vermeiden, da diese den PAK-Gehalt der Probe verändern könnten. Soweit möglich sind inerte, PAK-freie Glasbehälter zu verwenden, in denen die Probe angemessen vor Lichteinfluss geschützt wird. Ist dies in der Praxis nicht durchführbar, so ist mindestens dafür zu sorgen, dass die Probe nicht direkt mit Kunststoffen in Berührung kommt, z. B. bei festen Proben, indem die Probe vor dem Hineinlegen in den Probenbehälter in Aluminiumfolie eingewickelt wird.“

2. Die Nummern B.2 und B.3 erhalten folgende Fassung:

„B.2. PROBENAHPMEPLÄNE

B.2.1. Aufteilung von Partien in Teilpartien

Große Partien werden in Teilpartien unterteilt, sofern dies physisch möglich ist. Für als Massengut gehandelte Erzeugnisse (z. B. Getreide) gilt Tabelle 1, für andere Erzeugnisse Tabelle 2. Da das Gewicht der Partie nicht immer ein exaktes Vielfaches des Gewichts der Teilpartien ist, darf das Gewicht der Teilpartien das genannte Gewicht um höchstens 20 % überschreiten.

B.2.2. Anzahl der Einzelproben

Die Sammelprobe muss mindestens 1 kg oder 1 Liter betragen, außer wenn dies nicht durchführbar ist, z. B. wenn eine Einzelpackung oder -einheit beprobt wird.

Die Mindestzahl der einer Partie oder Teilpartie zu entnehmenden Einzelproben muss den Angaben in Tabelle 3 entsprechen.

Bei flüssigen Massengütern ist die Partie oder Teilpartie unmittelbar vor der Probenahme manuell oder mechanisch möglichst gründlich zu vermischen, sofern dies die Qualität des Erzeugnisses nicht beeinträchtigt. In diesem Fall kann von einer homogenen Verteilung der Kontaminanten in der jeweiligen Partie oder Teilpartie ausgegangen werden. Daher reichen drei Einzelproben aus einer Partie oder Teilpartie für eine Sammelprobe aus.

Das Gewicht/Volumen der Einzelproben muss annähernd gleich sein. Die Probenmenge sollte mindestens 100 g oder 100 ml betragen und zusammen eine Sammelprobe von mindestens ca. 1 kg oder 1 Liter ergeben. Abweichungen von diesem Verfahren sind in dem unter Nummer B.1.8 dieses Anhangs genannten Protokoll zu vermerken.

Tabelle 1

Aufteilung von Partien in Teilpartien bei Massengütern

Gewicht der Partie (Tonnen)	Gewicht oder Anzahl der Teilpartien
≥ 1 500	500 Tonnen
> 300 und < 1 500	3 Teilpartien
≥ 100 und ≤ 300	100 Tonnen
< 100	—

Tabelle 2

Aufteilung von Partien in Teilpartien bei anderen Erzeugnissen

Gewicht der Partie (Tonnen)	Gewicht oder Anzahl der Teilpartien
≥ 15	15-30 Tonnen
< 15	—

Tabelle 3

Mindestzahl der Einzelproben, die der Partie oder Teilpartie zu entnehmen sind

Gewicht oder Volumen der Partie/Teilpartie (in kg oder Liter)	Mindestanzahl der zu entnehmenden Einzelproben
< 50	3
≥ 50 und ≤ 500	5
> 500	10

Besteht die Partie oder Teilpartie aus einzelnen Packungen oder Einheiten, ist die Zahl der Packungen oder Einheiten, die die Sammelprobe bildet, gemäß Tabelle 4 zu wählen.

Tabelle 4

Zahl der Packungen oder Einheiten (Einzelproben), die die Sammelprobe bilden, wenn die Partie oder Teilpartie aus einzelnen Packungen oder Einheiten besteht

Zahl der Packungen oder Einheiten in der Partie/Teilpartie	Zahl der zu entnehmenden Packungen oder Einheiten
≤ 25	mindestens 1 Packung oder Einheit
26-100	etwa 5 %, mindestens 2 Packungen oder Einheiten
> 100	etwa 5 %, höchstens 10 Packungen oder Einheiten

Die Höchstgehalte für anorganisches Zinn beziehen sich auf den Inhalt einer Dose, jedoch muss aus praktischen Gründen mit einer Sammelprobe gearbeitet werden. Ergibt sich aus der Analyse, dass der Gehalt in der Sammelprobe knapp unterhalb des Höchstgehalts liegt, und besteht der Verdacht, dass einzelne Dosen diesen Höchstgehalt überschreiten, können weitere Untersuchungen erforderlich werden.

Lässt sich das in diesem Kapitel dargelegte Probenahmeverfahren nicht anwenden, weil es unzumutbare Auswirkungen für den Handel hat (z. B. aufgrund der Verpackungsform oder weil die Partie beschädigt würde), oder lässt sich das genannte Probenahmeverfahren in der Praxis unmöglich anwenden, so kann ein anderes Probenahmeverfahren angewandt werden, vorausgesetzt, es ist für die beprobte Partie oder Teilpartie ausreichend repräsentativ und es ist vollständig dokumentiert.

B.2.3. Spezifische Vorschriften für die Probenahme bei grossen Fischen aus grossen Partien

Enthält die zu beprobende Partie oder Teilpartie große Fische (einzelne Fische mit einem Gewicht von mehr als 1 kg) und wiegt die Partie oder Teilpartie über 500 kg, so ist die Einzelprobe aus dem mittleren Teil des Fisches zu entnehmen. Jede Einzelprobe muss mindestens 100 g wiegen.

B.3. PROBENAHME IM EINZELHANDEL

Die Probenahme von Lebensmitteln auf der Ebene des Einzelhandels ist soweit möglich nach den Probenahmebestimmungen unter Nummer B.2.2 dieses Anhangs durchzuführen.

Lässt sich das unter Nummer B.2.2 dargelegte Probenahmeverfahren nicht anwenden, weil es unzumutbare Auswirkungen für den Handel hat (z. B. aufgrund der Verpackungsformen oder weil die Partie beschädigt würde), oder lässt sich das genannte Probenahmeverfahren in der Praxis unmöglich anwenden, so kann ein anderes Probenahmeverfahren angewandt werden, vorausgesetzt, es ist für die beprobte Partie oder Teilpartie ausreichend repräsentativ und es ist vollständig dokumentiert.“

3. Unter Nummer C.1 „LABORQUALITÄTSSTANDARDS“ wird im ersten Absatz Fußnote 1 gestrichen.
4. Unter Nummer C.2.2.1 „Spezifische Verfahren für Blei, Cadmium, Quecksilber und anorganisches Zinn“ erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Es gibt viele zufriedenstellende spezifische Verfahren der Probenvorbereitung, die für die betreffenden Erzeugnisse eingesetzt werden können. Für diejenigen Aspekte, die nicht speziell unter die vorliegende Verordnung fallen, ist die CEN-Norm ‚Foodstuffs — Determination of trace elements — Performance criteria, general considerations and sample preparation‘⁽¹⁾ als geeignet anerkannt; auch andere Verfahren der Probenvorbereitung können gleichermaßen geeignet sein.“

5. Nummer C.2.2.2 erhält folgende Fassung:

„C.2.2.2. Spezifische Verfahren für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe

Der Analytiker stellt sicher, dass die Proben nicht während der Probenvorbereitung kontaminiert werden. Behälter sind vor Gebrauch mit hochreinem Azeton oder Hexan auszuspülen, um das Risiko einer Kontamination zu minimieren. Wann immer möglich sollten mit der Probe in Kontakt kommende Geräte und Vorrichtungen aus inerten Materialien bestehen, also aus Aluminium, Glas oder poliertem Edelstahl. Die Verwendung von Kunststoffen wie Polypropylen oder PTFE ist zu vermeiden, da die Analyten an diesen Materialien adsorbiert werden können.“

6. Nummer C.3.1 „Definitionen“ wird wie folgt geändert:

a) Die Definition von „HORRAT_r“ erhält folgende Fassung:

„HORRAT (*)_r = Die ermittelte RSD_r, geteilt durch den nach der (geänderten) Horwitz-Gleichung (**) (siehe Nummer C.3.3.1 („Anmerkungen zu den Leistungskriterien“)) berechneten RSD_r-Wert mit der Annahme $r = 0,66 R$.

(*) Horwitz W. and Albert, R., 2006, The Horwitz Ratio (HorRat): A useful Index of Method Performance with respect to Precision, Journal of AOAC International, Vol. 89, 1095-1109.

(**) M. Thompson, Analyst, 2000, S. 125 und 385-386.“

b) Die Definition von „HORRAT_R“ erhält folgende Fassung:

„HORRAT (*)_R = Die ermittelte RSD_R, geteilt durch den nach der (geänderten) Horwitz-Gleichung (**) (siehe Nummer C.3.3.1. („Anmerkungen zu den Leistungskriterien“)) berechneten RSD_R-Wert.

(*) Horwitz W. and Albert, R., 2006, The Horwitz Ratio (HorRat): A useful Index of Method Performance with respect to Precision, Journal of AOAC International, Vol. 89, 1095-1109.

(**) M. Thompson, Analyst, 2000, S. 125 und 385-386.“

c) Die Definition von „u“ erhält folgende Fassung:

„u = Kombinierte Standardmessunsicherheit, bestimmt unter Verwendung der einzelnen Standardmessunsicherheiten in Verbindung mit den Eingangsgrößen in einem Messmodell (*)“

(*) International vocabulary of metrology — Basic and general concepts and associated terms (VIM), JCGM 200:2008.“

7. Nummer C.3.2 erhält folgende Fassung:

„C.3.2. Allgemeine Vorschriften

Die für Lebensmittelkontrollzwecke eingesetzten Analysemethoden müssen die Bestimmungen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllen.

Die Analysemethoden zur Bestimmung des Gesamtzinngehalts sind geeignet für die amtliche Kontrolle der Gehalte an anorganischem Zinn.

Für die Kontrolle des Bleigehalts in Wein gelten die von der OIV (*) festgelegten Methoden und Regeln nach Maßgabe von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates (**).

(*) Organisation internationale de la vigne et du vin (Internationale Organisation für Rebe und Wein).

(**) Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1).“

8. Nummer C.3.3.1 erhält folgende Fassung:

„C.3.3.1. Leistungskriterien

Sofern auf Ebene der Europäischen Union keine spezifischen Verfahren für die Bestimmung von Kontaminanten in Lebensmitteln vorgeschrieben sind, können die Laboratorien jede validierte Analysemethode für die betreffende Matrix auswählen, vorausgesetzt, die ausgewählte Methode entspricht den spezifischen Leistungskriterien in den Tabellen 5, 6 und 7.

Es wird empfohlen, gegebenenfalls vorhandene vollständig validierte Methoden (d. h. Methoden, die in einem Ringversuch für die betreffende Matrix validiert wurden) anzuwenden, wann immer sich dies als zweckdienlich erweist. Andere geeignete validierte Methoden (z. B. intern validierte Methoden für die betreffende Matrix) können ebenfalls angewandt werden, sofern sie den Leistungskriterien in den Tabellen 5, 6 und 7 entsprechen.

Soweit möglich sollte bei der Validierung von intern validierten Methoden auch zertifiziertes Referenzmaterial eingesetzt werden.

a) Leistungskriterien für Methoden zur Analyse auf Blei, Cadmium, Quecksilber und anorganisches Zinn:

Tabelle 5

Parameter	Kriterium		
Anwendungsbereich	Lebensmittel gemäß Verordnung (EG) Nr. 1881/2006		
Spezifität	Frei von Matrix- oder spektralen Interferenzen		
Wiederholbarkeit (RSD _T)	HORRAT _T unter 2		
Reproduzierbarkeit (RSD _R)	HORRAT _R unter 2		
Wiederfindungsrate	Es gelten die Bestimmungen in D.1.2		
	Anorganisches Zinn	Blei, Cadmium, Quecksilber	
		Höchstgehalt < 0,100 mg/kg	Höchstgehalt ≥ 0,100 mg/kg
LOD	≤ 5 mg/kg	≤ ein Fünftel des Höchstgehalts	≤ ein Zehntel des Höchstgehalts
LOQ	≤ 10 mg/kg	≤ zwei Fünftel des Höchstgehalts	≤ ein Fünftel des Höchstgehalts

b) Leistungskriterien für Methoden zur Analyse auf 3-MCPD:

Tabelle 6

Parameter	Kriterium
Anwendungsbereich	Lebensmittel gemäß Verordnung (EG) Nr. 1881/2006
Spezifität	Frei von Matrix- oder spektralen Interferenzen
Blindwert	Weniger als LOD
Wiederholbarkeit (RSD _T)	0,66 facher RSD _R gemäß der (geänderten) Horwitz-Gleichung
Reproduzierbarkeit (RSD _R)	Gemäß der (geänderten) Horwitz-Gleichung
Wiederfindungsrate	75-110 %
LOD	≤ 5 µg/kg (bezogen auf die Trockensubstanz)
LOQ	≤ 10 µg/kg (bezogen auf die Trockensubstanz)

c) Leistungskriterien für Methoden zur Analyse auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe:

Die vier polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe, für die diese Kriterien gelten, sind Benzo(a)pyren, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthren und Chrysen.

Tabelle 7

Parameter	Kriterium
Anwendungsbereich	Lebensmittel gemäß Verordnung (EG) Nr. 1881/2006
Spezifität	Frei von Matrix- oder spektralen Interferenzen; Überprüfung des positiven Nachweises
Wiederholbarkeit (RSD _T)	HORRAT _T unter 2
Reproduzierbarkeit (RSD _R)	HORRAT _R unter 2

Parameter	Kriterium
Wiederfindungsrate	50-120 %
LOD	≤ 0,30 µg/kg für jeden einzelnen der vier Stoffe
LOQ	≤ 0,90 µg/kg für jeden einzelnen der vier Stoffe

d) Anmerkungen zu den Leistungskriterien:

Die Horwitz-Gleichung (*) (für Konzentrationen $1,2 \times 10^{-7} \leq C \leq 0,138$) und die geänderte Horwitz-Gleichung (**) (für Konzentrationen $C < 1,2 \times 10^{-7}$) sind verallgemeinerte Präzisionsgleichungen, die für die meisten Routineanalysemethoden unabhängig von Analyt und Matrix und lediglich von der Konzentration abhängig sind.

Geänderte Horwitz-Gleichung für Konzentrationen $C < 1,2 \times 10^{-7}$:

$$RSD_R = 22 \%$$

Dabei gilt:

- RSD_R ist die relative Standardabweichung, berechnet aus unter Reproduzierbarkeitsbedingungen $[(s_R / \bar{x}) \times 100]$ ermittelten Ergebnissen.
- C ist das Konzentrationsverhältnis (d. h. $1 = 100 \text{ g}/100 \text{ g}$, $0,001 = 1 \text{ 000 mg/kg}$). Die geänderte Horwitz-Gleichung gilt für Konzentrationen $C < 1,2 \times 10^{-7}$.

Horwitz-Gleichung für Konzentrationen $1,2 \times 10^{-7} \leq C \leq 0,138$:

$$RSD_R = 2C^{(-0,15)}$$

Dabei gilt:

- RSD_R ist die relative Standardabweichung, berechnet aus unter Reproduzierbarkeitsbedingungen $[(s_R / \bar{x}) \times 100]$ ermittelten Ergebnissen.
- C ist das Konzentrationsverhältnis (d. h. $1 = 100 \text{ g}/100 \text{ g}$, $0,001 = 1 \text{ 000 mg/kg}$). Die Horwitz-Gleichung gilt für Konzentrationen $1,2 \times 10^{-7} \leq C \leq 0,138$.

(*) W. Horwitz, L.R. Kamps, K.W. Boyer, J.Assoc.Off.Analy.Chem., 1980, 63, 1344.

(**) M. Thompson, Analyst, 2000, S. 125 und 385-386."

9. Nummer C.3.3.2 erhält folgende Fassung:

„C.3.3.2. Der „Tauglichkeits“-Ansatz

Im Falle intern validierter Methoden kann zur Beurteilung der Eignung dieser Methoden für die amtliche Kontrolle alternativ ein „Tauglichkeits“-Ansatz (*) herangezogen werden. Für die amtliche Kontrolle taugliche Methoden müssen Ergebnisse bringen, bei denen die kombinierte Standardmessunsicherheit (u) unter der mithilfe der nachstehenden Formel berechneten maximalen Standardmessunsicherheit liegt:

$$U_f = \sqrt{(LOD/2)^2 + (\alpha C)^2}$$

Dabei gilt:

- U_f ist die maximale Standardmessunsicherheit (µg/kg).
- LOD ist die Nachweisgrenze der Methode (µg/kg). Die LOD muss den Leistungskriterien gemäß Nummer C.3.3.1 für die jeweilige Konzentration entsprechen.
- C ist die jeweilige Konzentration (µg/kg).
- α ist ein konstanter numerischer Faktor, der in Abhängigkeit vom Wert für C zu verwenden ist; die zu verwendenden Werte sind in Tabelle 8 angegeben.

Tabelle 8

Numerische Werte, die für α als Konstante in der unter dieser Nummer aufgeführten Formel in Abhängigkeit von der jeweiligen Konzentration zu verwenden sind

C (µg/kg)	α
≤ 50	0,2
51-500	0,18

C (µg/kg)	α
501-1 000	0,15
1 001-10 000	0,12
> 10 000	0,1

Der Analytiker sollte den „Report on the relationship between analytical results, measurement uncertainty, recovery factors and the provisions of EU food and feed legislation“ (**) zur Kenntnis nehmen.

(*) M. Thompson and R. Wood, Accred. Qual. Assur., 2006, S. 10 und 471-478.

(**) http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/contaminants/report-sampling_analysis_2004_en.pdf.

10. Unter Nummer D.1.2 „Berechnung der Wiederfindungsrate“ erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Wenn das Analyseverfahren keinen Extraktionsschritt beinhaltet (z. B. bei Metallen), kann das Ergebnis ohne Berichtigung um die Wiederfindungsrate angegeben werden, vorausgesetzt, es wird nachgewiesen — im Idealfall durch Verwendung von geeignetem zertifiziertem Referenzmaterial —, dass die zertifizierte Konzentration unter Berücksichtigung der Messunsicherheit erreicht wird (d. h. eine hohe Messgenauigkeit) und dass das Verfahren folglich frei von Verzerrungen ist. Für den Fall, dass das angegebene Ergebnis nicht um die Wiederfindungsrate berichtigt ist, muss auf diese Tatsache hingewiesen werden.“

11. Unter Nummer D.1.3 „Messunsicherheit“ erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Der Analytiker sollte den „Report on the relationship between analytical results, measurement uncertainty, recovery factors and the provisions of EU food and feed legislation“ (*) zur Kenntnis nehmen.

(*) http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/contaminants/report-sampling_analysis_2004_en.pdf.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 837/2011 DER KOMMISSION**vom 19. August 2011****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AR	38,5
	MK	29,3
	ZZ	33,9
0707 00 05	TR	74,4
	ZZ	74,4
0709 90 70	EC	45,6
	TR	125,7
	ZZ	85,7
0805 50 10	AR	60,9
	BR	45,3
	TR	64,0
	UY	60,8
	ZA	79,4
	ZZ	62,1
0806 10 10	EG	67,8
	MK	41,0
	TR	155,5
	ZZ	88,1
0808 10 80	AR	85,5
	BR	43,8
	CL	112,6
	CN	64,4
	NZ	103,0
	US	209,5
	ZA	91,1
	ZZ	101,4
0808 20 50	AR	161,3
	CL	156,9
	CN	52,2
	TR	148,9
	ZA	116,2
	ZZ	127,1
0809 30	TR	125,4
	ZZ	125,4
0809 40 05	BA	46,2
	ZZ	46,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 838/2011 DER KOMMISSION**vom 19. August 2011****über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten 7 Tagen des Monats August 2011
gestellten Anträge im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 eröffneten
Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 der Kommission vom 13. Juli 2009 über die Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für Qualitätsrindfleisch ⁽³⁾ sind Durchführungsvorschriften für die Beantragung und Erteilung von Einfuhrlizenzen festgelegt worden.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 sind in Fällen, in denen die Mengen, für

die Lizenzen beantragt wurden, die für den Kontingentszeitraum verfügbaren Mengen überschreiten, Zuteilungskoeffizienten für die jeweiligen Mengen festzusetzen, für die die einzelnen Anträge gestellt wurden. Die Mengen, auf die sich die vom 1. bis 7. August 2011 gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlizenzen erteilt werden können, und ist der Zuteilungskoeffizient festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Einfuhrlizenzanträge, die im Rahmen des Kontingents mit der laufenden Nummer 09.4449 vom 1. bis 7. August 2011 gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 gestellt wurden, wird ein Zuteilungskoeffizient von 0,490234 % angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 182 vom 15.7.2009, S. 25.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. August 2011

zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Phosphatidylserin aus Soja-Phospholipiden als neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 5897)

(2011/513/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 28. September 2009 stellte das Unternehmen Cantox Health Sciences International im Namen von Enzymotec Ltd. bei den zuständigen Behörden Finnlands einen Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens von Phosphatidylserin aus Soja-Phospholipiden als neuartige Lebensmittelzutat.
- (2) Am 14. April 2010 legte die zuständige Lebensmittelprüfstelle Finnlands ihren Bericht über die Erstprüfung vor. Darin kam sie zu dem Schluss, dass die Informationen, die die Firma Enzymotec vorgelegt hat, für die Genehmigung des Inverkehrbringens von Phosphatidylserin aus Soja-Phospholipiden als neuartige Lebensmittelzutat ausreichen.
- (3) Die Kommission leitete den Bericht über die Erstprüfung am 21. April 2010 an alle Mitgliedstaaten weiter.
- (4) Innerhalb der in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 festgelegten Frist von 60 Tagen wurde gemäß der genannten Bestimmung ein begründeter Einwand gegen das Inverkehrbringen des Erzeugnisses, der die maximale tägliche Aufnahme betrifft, erhoben. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 ist dann ein Durchführungsbeschluss der Kommission erforderlich, der dem begründeten Einwand Rechnung trägt.

(5) Phosphatidylserin aus Soja-Phospholipiden erfüllt die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 festgelegten Kriterien.

(6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Phosphatidylserin aus Soja-Phospholipiden gemäß den Spezifikationen in Anhang I darf in der Union als neuartige Lebensmittelzutat für die in Anhang II aufgeführten Verwendungszwecke in Verkehr gebracht werden.

Artikel 2

Die Bezeichnung des mit diesem Beschluss zugelassenen Phosphatidylserins aus Soja-Phospholipiden in der Kennzeichnung des Lebensmittels, das dieses enthält, lautet „Soja-Phosphatidylserin“.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist gerichtet an Enzymotec Ltd., P.O. Box 6, Migdal HaEmeq, 23106 Israel.

Brüssel, den 19. August 2011

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

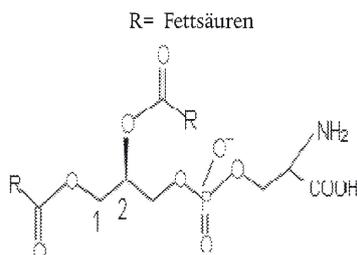
⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

ANHANG I

Spezifikationen für Phosphatidylserin aus Soja-Phospholipiden*Beschreibung:*

Die neuartige Lebensmittelzutat ist ein gebrochen weißes bis hellgelbes Pulver. Es ist auch in flüssiger Form mit hellbrauner bis oranger Farbe erhältlich. Die flüssige Form enthält mittelkettige Triacylglycerole (MCT) als Trägerstoff. Sie enthält geringere Mengen an Phosphatidylserin, weil sie beträchtliche Mengen an Öl (MCT) enthält.

Phosphatidylserin aus Soja-Phospholipiden setzt sich zusammen aus Phosphatidylserin, gewonnen durch enzymatische Transphosphatidylierung aus phosphatidylcholinreichem Sojabohnenlecithin mit der Aminosäure L-Serin. Phosphatidylserin besteht aus einem Glycerophosphatskelett, das mit zwei Fettsäuren und L-Serin über eine Phosphodiester-Bindung konjugiert ist.

Strukturformel:

Merkmale von Phosphatidylserin aus Soja-Phospholipiden

Parameter	Pulver	Flüssig
Feuchte	unter 2 %	unter 2 %
Phospholipide	mindestens 85 %	mindestens 25 %
Phosphatidylserin	mindestens 61 %	mindestens 20 %
Glyceride	unter 2 %	keine Angabe
Freies L-Serin	unter 1 %	unter 1 %
Tocopherole	unter 0,3 %	unter 0,3 %
Phytosterine	unter 0,2 %	unter 0,2 %

ANHANG II

Gehalt (mg) an Soja-Phosphatidylserin aus Soja-Phosphatidylserin-Phospholipiden	
Getränke auf Joghurtbasis	50 mg/100 ml
Pulver auf Milchpulverbasis	3,5 g/100 g (entspricht 40 mg/100 ml trinkfertig)
Lebensmittel auf Joghurtbasis	80 mg/100 g
Getreideriegel	350 mg/100 g
Süßwaren auf Schokoladebasis	200 mg/100 g

Phosphatidylserin aus Soja-Phospholipiden dürfen in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke nur in Übereinstimmung mit der Richtlinie 1999/21/EG der Kommission ⁽¹⁾ verwendet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 29.

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE